

Obhutsbegriff als Weichenstellung für die Unterhaltsberechnung

Bezirksrichter Dr. Philipp Maier/BG Uster ZH

Inhalt

Problemstellung

Begriff der alternierenden Obhut

Voraussetzungen der alternierenden Obhut

Rechtsgrundlagen und Leitplanken

Konkrete Bestimmung der Betreuungsquote

Weshalb muss vor der eigentlichen Unterhaltsberechnung die Obhutsfrage geklärt werden?

Das Bundesgericht unterscheidet grundsätzlich drei Möglichkeiten, wie Kinderunterhalt festgesetzt werden kann:

Möglichkeit 1: Der nicht obhutsberechtigte Elternteil hat grundsätzlich für den gesamten Barbedarf des Kindes aufzukommen (Ausnahme: der obhutsberechtigte Elternteil ist finanziell sehr leistungsfähig).

Weshalb muss vor der eigentlichen Unterhaltsberechnung die Obhutsfrage geklärt werden?

Beispiel für Möglichkeit 1: A und B, Eltern des dreijährigen X, leben getrennt. B sieht X jeweils jedes zweite Wochenende von Samstagmorgen bis Sonntagabend. Die Kosten für die Lebenshaltung von A und B betragen je Fr. 3000, jener von X Fr. 900.

Wer muss Unterhalt für X in welcher Höhe bezahlen?

Weshalb muss vor der eigentlichen Unterhaltsberechnung die Obhutsfrage geklärt werden?

Antwort für Beispiel für 1:

B muss bei dieser Betreuungskonstellation bei gegebener finanzieller Leistungsfähigkeit für den gesamten Bedarf von X in der Höhe von Fr. 900 aufkommen.

Weshalb muss vor der eigentlichen Unterhaltsberechnung die Obhutsfrage geklärt werden?

Möglichkeit 2: Bei alternierender Obhut und bei ungleichen Betreuungsanteilen ist der Unterhalt für das Kind unter Berücksichtigung der Betreuungsquote und der finanziellen Leistungsfähigkeit der Eltern festzusetzen.

Weshalb muss vor der eigentlichen Unterhaltsberechnung die Obhutsfrage geklärt werden?

Beispiel für Möglichkeit 2 Nach einiger Zeit kümmert sich B häufiger um X. Der Betreuungsanteil von A beträgt nun rund zwei Drittel, derjenige von B rund ein Drittel. Die Lebenshaltungskosten von A und B betragen je Fr. 3000, jener von X in beiden Haushalten je Fr. 900. Beide Eltern verdienen pro Monat je Fr. 4500 netto.

Wer muss Unterhalt für X in welcher Höhe bezahlen?

Weshalb muss vor der eigentlichen Unterhaltsberechnung die Obhutsfrage geklärt werden?

Antwort für Möglichkeit 2: Der Gesamtbedarf für X in beiden Haushalten beträgt zusammengezählt Fr. 1800. Da beide Eltern finanziell gleich leistungsfähig sind (gleiches Einkommen und gleicher Bedarf), spielt die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit keine Rolle. Einzig massgebendes Kriterium sind die Betreuungsanteile. Der Unterhalt ist zu einem Drittel (Fr. 600) von A und zu zwei Dritteln (Fr. 1200) von B zu decken. B muss A für X Fr. 300 Unterhalt bezahlen.

Weshalb muss vor der eigentlichen Unterhaltsberechnung die Obhutsfrage geklärt werden?

Möglichkeit 3: Bei alternierender Obhut und bei gleichen Betreuungsanteilen beider Eltern ist der Unterhalt für das Kind einzig unter Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Eltern festzusetzen.

Weshalb muss vor der eigentlichen Unterhaltsberechnung die Obhutsfrage geklärt werden?

Beispiel für Möglichkeit 3: Die Betreuungsanteile von A und B betragen je 50%. Die Bedarfe von A und B betragen je Fr. 3000, jener von X in beiden Haushalten Fr. 900. A verdient Fr. 3200 und B Fr. 4800 netto pro Monat.

Wer muss Unterhalt für X in welcher Höhe bezahlen?

Weshalb muss vor der eigentlichen Unterhaltsberechnung die Obhutsfrage geklärt werden?

Antwort für Möglichkeit 3: Vom Gesamteinkommen beider Elternteile von Fr. 8000 beträgt der Verdienstanteil von A zwei Fünftel und derjenige von B drei Fünftel. Der Bedarf ist bei beiden Eltern identisch und spielt deshalb bei der Berechnung keine Rolle. Der Gesamtbedarf für X in beiden Haushalten beträgt zusammengezählt Fr. 1800. A finanziert zwei Fünftel der Kinderkosten selbst ($1800/5 \cdot 2 = 720$). Für den Restbetrag muss B aufkommen. B muss A einen Unterhaltsbeitrag von Fr. 180 pro Monat bezahlen.

Weshalb muss vor der eigentlichen Unterhaltsberechnung die Obhutsfrage geklärt werden?

Damit der Unterhalt richtig berechnet werden kann, muss vor der eigentlichen Unterhaltsberechnung bestimmt werden, welcher der drei Varianten im konkreten Fall vorliegt.

Fazit: Je nach Stellung der Weiche, muss eine andere Berechnungsmethode gewählt werden.

Begriff der alternierenden Obhut (Art. 298 Abs. 2^{ter} ZGB)

Der Begriff der alternierenden Obhut wird im Gesetz nicht näher umschrieben. Der Gesetzgeber definiert nicht, bei welchen Betreuungsanteilen von einer «alternierenden Obhut» auszugehen ist.

Die Bedeutung des Begriffs «Obhut» reduziert sich heute auf die «faktische Obhut» und damit auf die Befugnis zur täglichen Betreuung des Kindes und auf die Ausübung der Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Pflege und der Erziehung.

Begriff der alternierenden Obhut (Art. 298 Abs. 2^{ter} ZGB)

Gemäss bundesgerichtlicher Definition umschreibt die alternierende Obhut mehr oder weniger lange Betreuungszeiten beider Eltern, wobei die Eltern aber nicht exakt gleich viel Betreuungszeit übernehmen müssen (BGer, 29.8.2019, 5A_418/2019, E. 3.5.2.).

Die Begriffe «geteilte Obhut» und «alternierende Obhut» werden synonym verwendet (BGer, 26.6.2020, 5A_1031/2019, Sachverhalt).

Begriff der alternierenden Obhut (Art. 298 Abs. 2^{ter} ZGB)

Von einem gerichtsblichen Besuchsrecht wird in der Praxis gesprochen, wenn ein Elternteil nach der Trennung sein Kind jedes zweite Wochenende und an gewissen Feiertagen zu sich nimmt sowie zusätzlich einige Wochen Ferien pro Jahr mit ihm verbringt.

Alternierende Obhut liegt hingegen vor, wenn der nicht hauptbetreuende Elternteil das Kind in einem wesentlich grösseren Ausmass als bei einem sog. üblichen Ferien- und Wochenendbesuchsrecht betreut.

Begriff der alternierenden Obhut (Art. 298 Abs. 2^{ter} ZGB)

In der Lehre wird regelmässig ab einem Betreuungsanteil von 25%-30% von alternierenden Betreuungsmodellen gesprochen

Gemäss der aktuellen bundesgerichtlichen Rechtsprechung sollte der Betreuungsanteil beider Eltern mindestens 30% betragen.

Voraussetzungen der alternierenden Obhut (Kriterien)

Die Erziehungsfähigkeit beider Eltern **muss** als Grundvoraussetzung gegeben sein.

Eine gewisse Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit muss bei beiden Eltern vorhanden sein.

Die Wohnorte der Eltern dürfen nicht zu weit auseinanderliegen.

Voraussetzungen der alternierenden Obhut (Kriterien)

Die Verhältnisse sollten eine gewisse Stabilität aufweisen (keine allzu unregelmässigen Arbeitszeiten des betreuenden Elternteils [z.B. Schichtarbeit]), kein häufiger Wohnortswechsel).

Das bisherige, allenfalls bereits vor der Trennung der Eltern gelebte Betreuungsmodell soll (mit)berücksichtigt werden.

Der Wunsch des (allenfalls noch nicht urteilsfähigen) Kindes ist mit einzubeziehen.

Voraussetzungen der alternierenden Obhut (Kriterien)

Auf die Wünsche der Geschwister soll, wenn möglich, Rücksicht genommen werden.

Ein geeignetes soziales Umfeld (z.B. Grosseltern) darf nicht leichtfertig aufgegeben werden.

Spezielle Konstellationen der persönlichen Betreuung in spezifischen Fallkonstellationen gilt es zu berücksichtigen (Grundsatz der Gleichwertigkeit von Betreuungskonzepten).

Voraussetzungen der alternierenden Obhut (Kriterien)

Angespannte wirtschaftliche Verhältnisse können gegen die Anordnung der alternierenden Obhut sprechen. Bei knappen finanziellen Verhältnissen kann es eine Rolle spielen, welche Betreuungslösung wirtschaftliche Vorteile bringt.

Voraussetzungen der alternierenden Obhut (Kriterien)

Achtung:

Die in den vorherigen Folien aufgezählten Kriterien sind nicht abschliessend und hängen voneinander ab; ihre jeweilige Bedeutsamkeit richtet sich nach den konkreten Umständen. Das einzige Killerkriterium ist die Erziehungsfähigkeit.

Das Alter des Kindes hat massgeblichen Einfluss. Während bei älteren Kindern die Wohn- und Schulumgebung sowie der sich ausbildende Freundeskreis wichtig werden, sind kleinere Kinder noch stärker personenorientiert.

Rechtsgrundlagen und Leitplanken (Betreuungsgrundsätze)

Fremd- und Selbstbetreuung des minderjährigen Kindes sind grundsätzlich gleichgestellt. Persönliche Betreuung ist nicht per se besser geeignet als Fremdbetreuung, ausser wenn spezifische Bedürfnisse der Kinder eine persönliche Betreuung notwendig erscheinen lassen oder ein Elternteil auch in den Randzeiten (morgens, abends und an den Wochenenden) nicht bzw. kaum zur Verfügung steht (BGer, 24.2.2022, 5A_157/2021, E. 3.2.1).

Rechtsgrundlagen und Leitplanken (Betreuungsgrundsätze)

Es gibt keinen gesetzlichen Anspruch auf alternierende Obhut. Dies lässt sich aus dem Gesetz nicht herleiten. Ein gleichwertiges Betreuungsmodell darf vom Gericht nur angeordnet werden, wenn die Grundbedingungen dafür von Anfang an erfüllt sind und dies mit dem Kindeswohl vereinbar ist (BGer, 31.1.2020, 5A_534/2019, E. 3.1.)

Rechtsgrundlagen und Leitplanken (Betreuungsgrundsätze)

Ein Elternteil darf nicht frei und allein entscheiden, ob und in welchem Umfang er das Kind persönlich betreuen will; ein einseitiges Wahlrecht besteht nicht. Die Interessen und Wünsche der Eltern haben in den Hintergrund zu treten. Die entscheidende Behörde hat eine sachverhaltsbasierte Prognose darüber zu stellen, ob eine Betreuungslösung mit persönlicher Betreuung durch beide Eltern aller Voraussicht nach dem Wohl des Kindes entspricht (BGE 142 III 612 E. 4.2 mit Verw.).

Rechtsgrundlagen und Leitplanken (Betreuungsgrundsätze)

Die bloße Behauptung der Flexibilität und der Möglichkeit von Homeoffice stellt kein Betreuungskonzept dar. Homeoffice ist in der Regel nicht mit Kinderbetreuung gleichzusetzen. Zwar ist eine Aufsichtsperson zugegen; diese kann sich aber nicht frei mit dem Kind befassen (OGer ZH, 15.4.2020, LE190048, E. III.2.3.3.)

Rechtsgrundlagen und Leitplanken (Betreuungsgrundsätze)

Kurz nach einer Trennung ist das sog. **Kontinuitätsprinzip** zu beachten. Dieses nimmt Bezug auf die von den Eltern vereinbarte Rollen- und Lastenverteilung und besagt, dass eine konkret gelebte Aufgabenteilung nach der Trennung zumindest für eine gewisse Zeit weiterzuführen ist. Dem Elternteil, der sich bislang überwiegend der Kinderbetreuung widmete und dies auch weiterhin tun wird, kann die Aufnahme oder Ausdehnung einer Erwerbstätigkeit nicht sofort zugemutet werden (BGer, 8.4.2019, 5A_373/2018, E. 3.1.).

Rechtsgrundlagen und Leitplanken (Betreuungsgrundsätze)

Elternteile, die ein gerichtsübliches Besuchsrecht ausüben, stellen ihrem Kind in der Regel nur einen eingeschränkten Wohnraum zur Verfügung. Da das Kind bei diesem Elternteil fast ausschliesslich seine Freizeit verbringt bzw. «zu Besuch» ist, braucht es keinen fest eingerichteten Schlafplatz und auch kein persönliches Mobiliar. In der Regel ist die Ausstattung in der Besuchswohnung ähnlich dem eines Gästezimmers.

Rechtsgrundlagen und Leitplanken (Betreuungsgrundsätze)

Im Falle von alternierenden Obhut braucht das Kind an beiden Wohnorten einen fest eingerichteten Schlafplatz sowie einen Arbeitsplatz zur Erledigung von Hausaufgaben. Wichtige persönliche Gegenstände, namentlich Hygieneartikel (Zahnbürste), Kleider, Möbel (eigenes Bett und Schrank), Schreibutensilien, und Spielsachen sollten in beiden Haushalten vorhanden sein. Das Kind darf und soll bei beiden Elternteilen gerne seine Freizeit verbringen und andere Kinder zu sich in die Wohnung einladen können.

Rechtsgrundlagen und Leitplanken (Betreuungsgrundsätze)

Die höheren Ansprüche an das Wohnen haben finanzielle Konsequenzen. So geht die Praxis davon aus, dass bei etwa gleichwertigen Betreuungsanteilen die Wohnkosten beider Wohnungen, in denen sich das Kind aufhält, etwa gleich hoch sein dürfen/sollen. Zudem wird beiden Elternteilen ein höherer Grundbetrag zugestanden. Die trennungsbedingten Mehrkosten sind folglich bei hohen Betreuungsanteilen beider Eltern höher als bei Fällen mit gerichtsüblichen Wochen- und Ferienbesuchsrecht.

Konkrete Bestimmung der Betreuungsquote

Wie genau soll der Betreuungsanteil der Eltern bestimmt werden?

Zur Zeit gibt es keine klare, einheitliche Methode, sondern nur ein mögliches Berechnungsschema, das vom Bundesgericht vorgeschlagen wurde.

Vgl. Bundesrichter Nicolas von Werth, Unification du droit de l'entretien par le Tribunal fédéral, in: Christiana Fountoulakis/Alexandra Jungo, Symposium en droit de la famille - Famille et argent, Zürich 2022, 1 ff.

Woche 1							Woche 2							
	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
Morgen	V	V	M	M	V	V	M	M	V	M	M	V	M	V
Schulbeginn - Schulschluss	V	M	M	V	M	V	M	V	M	M	V	M	M	V
Abend	V	M	M	V	V		M	V	M	M	V	M		V

Vorgeschlagene Aufteilung gemäss BGer 5A_743/2017 E. 2.2.:

Dreiteilung des Tages mit insgesamt 21 Einheiten pro Woche:

- Vormittag bis Ende der Schule
- Nachmittag bis Schulende
- Abend

Konkrete Bestimmung der Betreuungsquote

"Das Bundesgericht schliesst zum jetzigen Zeitpunkt nicht aus, dass es andere Methoden gäbe, um den Betreuungsanteil jedes Elternteils zu berechnen. ... JuristenInnen und kantonale Gerichte sind eingeladen, alternative Berechnungsmethoden vorzuschlagen, wenn sie der Ansicht sind, dass die vom Bundesgericht vorgeschlagene Methode nicht angemessen wäre."

(frei übersetzt, von Werth, a.a.O. S. 12)

Konkrete Bestimmung der Betreuungsquote aufgrund der Betreuungsverantwortung

Soll bestimmt werden, welchem Elternteil der Fremdbetreuungstag an die Betreuungsquote anzurechnen ist, muss folgende Frage beantwortet werden: Welcher Elternteil bleibt Zuhause oder organisiert die Betreuung des Kindes, wenn die Schule oder die Kita geschlossen ist, wenn das Kind krank oder verletzt ist oder wenn die Grosseltern aufgrund der Pandemie das Kind nicht mehr betreuen darf?

Konkrete Bestimmung der Betreuungsquote aufgrund der Betreuungsverantwortung

Es gelten folgende Grundsätze:

Sämtliche Stunden, während welchen der Elternteil sein Kind selbst persönlich betreut, sei es in der Nacht oder am Tag, werden ihm an die Betreuungsquote angerechnet.

Ferien- und Festtage, welche ein Elternteil mit dem Kind verbringt, sind hinzu zu zählen, dafür aber die ausfallenden ordentlichen Betreuungstage während der eigenen sowie der Ferien des anderen Elternteils abzuziehen.

Konkrete Bestimmung der Betreuungsquote aufgrund der Betreuungsverantwortung

Auch für jene Tage, an welchen die Kinder fremdbetreut sind, muss klar festgelegt werden, wer bei Ausfall der Fremdbetreuung einzuspringen oder den Ersatz zu organisieren hat.

Eine klare Bestimmung macht nicht nur bei kleineren Kindern Sinn, sondern ist auch für Kinder im schulpflichtigen Alter zu empfehlen. Auch eine Krankheit oder ein Unfall des jugendlichen Kindes zwingen die Eltern dazu, mehr Naturalunterhalt zu leisten, als sie ursprünglich eingeplant haben.

Konkrete Bestimmung der Betreuungsquote aufgrund der Betreuungsverantwortung

Für die Bestimmung der Betreuungsquote während der Schulzeit sind zunächst sämtliche Stunden, die als Natural- oder Betreuungsunterhalt für ein Kind pro Woche geleistet werden, einem Elternteil anzurechnen.

Fremdbetreuungszeiten während der Arbeitszeit sind ausserhalb der Schulferien demjenigen Elternteil gutzuschreiben, der während dieser Zeit die Betreuungsverantwortung innehat. Gleiches gilt für die Fremdbetreuungszeiten während der Schulzeit.

Konkrete Bestimmung der Betreuungsquote aufgrund der Betreuungsverantwortung

Die durchschnittliche Betreuungszeit pro Woche ist mit der Anzahl der Schulferien – in der Regel 39 Wochen – zu multiplizieren.

Hernach ist die Ferienzeit, die ein Kind mit dem Elternteil verbringt, voll anzurechnen. Die Anzahl Ferienwochen multipliziert mit 168 (Wochenstunden) ergibt die Ferienzeit.

Konkrete Bestimmung der Betreuungsquote aufgrund der Betreuungsverantwortung

Die so bestimmte Summe der üblichen Wochen- und Ferienbesuchszeit ergibt ungefähr die Jahresbetreuungszeit. Diese Zahl ist durch 52 Kalenderwochen zu teilen. Das Ergebnis ergibt die durchschnittlichen Betreuungsstunden pro Woche. Werden die Betreuungsstunden durch 168 (Wochenstunden) geteilt und mit 100 multipliziert, ergibt dies die Betreuungsquote des Elternteils.

Konkrete Bestimmung der Betreuungsquote aufgrund der Betreuungsverantwortung

Beispiel 1: A und B, Eltern des zweijährigen X, trennen sich. A ist nicht erwerbstätig und betreut das Kind zu 100%. B verbringt mit X einen Nachmittag pro Woche à vier Stunden sowie jeden Samstag acht Stunden. Vorläufig sind keine Ferien eingeplant. Wie hoch ist der Betreuungsanteil von B?

Konkrete Bestimmung der Betreuungsquote aufgrund der Betreuungsverantwortung

Antwort 1: Bei dieser Ausgangslage ist es klar, dass B 14 Stunden und A 154 Stunden Betreuungszeit pro Woche (insgesamt 168 Stunden) angerechnet werden. Der Betreuungsanteil von A beträgt rund 8%.

Konkrete Bestimmung der Betreuungsquote aufgrund der Betreuungsverantwortung

Beispiel 2: A und B vereinbaren ein sog. gerichtsübliches Besuchsrecht, d.h. B sieht seine acht- und zehnjährigen Kinder vierzehntäglich jeweils von Freitagabend 19 Uhr bis Sonntagabend 19 Uhr und verbringt pro Jahr vier Wochen Ferien mit ihnen. Die restliche Ferienzeit verbringen die Kinder mit A.

Konkrete Bestimmung der Betreuungsquote aufgrund der Betreuungsverantwortung

Antwort 2: Eine Woche hat 168 Stunden. Während der Schulzeit verbringt der Vater pro Woche 24 Stunden mit den Kindern (vom zweiwöchentlichen Besuchsrecht von 48 Stunden wird die Hälfte angerechnet). Das Schuljahr hat in der Schweiz durchschnittlich 39 Schulwochen. Dies ergibt 936 Stunden (=39 Wochen à 24 Stunden). Hinzu kommen Ferien von 672 Stunden (=4 Wochen à 168 Stunden). Die restliche Zeit – also auch die Ferien – verbringen die Kinder mit der Mutter. Die Gesamtbetreuungszeit des Vaters pro Jahr beträgt somit rund 1600 Stunden (936 plus 672), was einem Betreuungsanteil von rund 31 Stunden pro Woche (1600 geteilt durch 52) bzw. einem Anteil von 18% (31 geteilt durch 168 multipliziert mit 100) entspricht.

Konkrete Bestimmung der Betreuungsquote aufgrund der Betreuungsverantwortung

Beispiel 3: Beispiel: A und B einigen sich auf ein erweitertes Besuchsrecht, d.h. B sieht die Kinder nicht nur vierzehntäglich jeweils von Freitagabend 18 Uhr bis Montagmorgen 8 Uhr, sondern sie übernachten zusätzlich eine Nacht bei ihm (18 Uhr bis 8 Uhr). Zudem verbringt B pro Jahr fünf Wochen Ferien mit den Kindern.

Konkrete Bestimmung der Betreuungsquote aufgrund der Betreuungsverantwortung

Antwort 3: Eine Woche hat 168 Stunden. Während der Schulzeit verbringen die Kinder jede Woche 14 Stunden beim Vater (von 18 Uhr bis um 8 Uhr am nächsten Morgen). Zudem verbringt der Vater pro Woche 31 Stunden mit den Kindern (vom zweiwöchentlichen Besuchsrecht von 62 Stunden wird die Hälfte angerechnet). Dies ergibt eine wöchentliche Betreuungszeit von 45 Stunden während 39 Schulwochen. Dies ergibt 1755 Stunden (=39 Wochen à 45 Stunden). Hinzu kommen Ferien von 840 Stunden (=5 Wochen à 168 Stunden). Die restliche Zeit – also auch die Ferien – verbringen die Kinder mit der Mutter. Die Gesamtbetreuungszeit des Vaters pro Jahr beträgt somit rund 2600 Stunden (1755 plus 840), was einem Betreuungsanteil von rund 50 Stunden pro Woche (2600 geteilt durch 52) bzw. einem Anteil von knapp weniger als 30% (50 geteilt durch 168 multipliziert mit 100) entspricht.

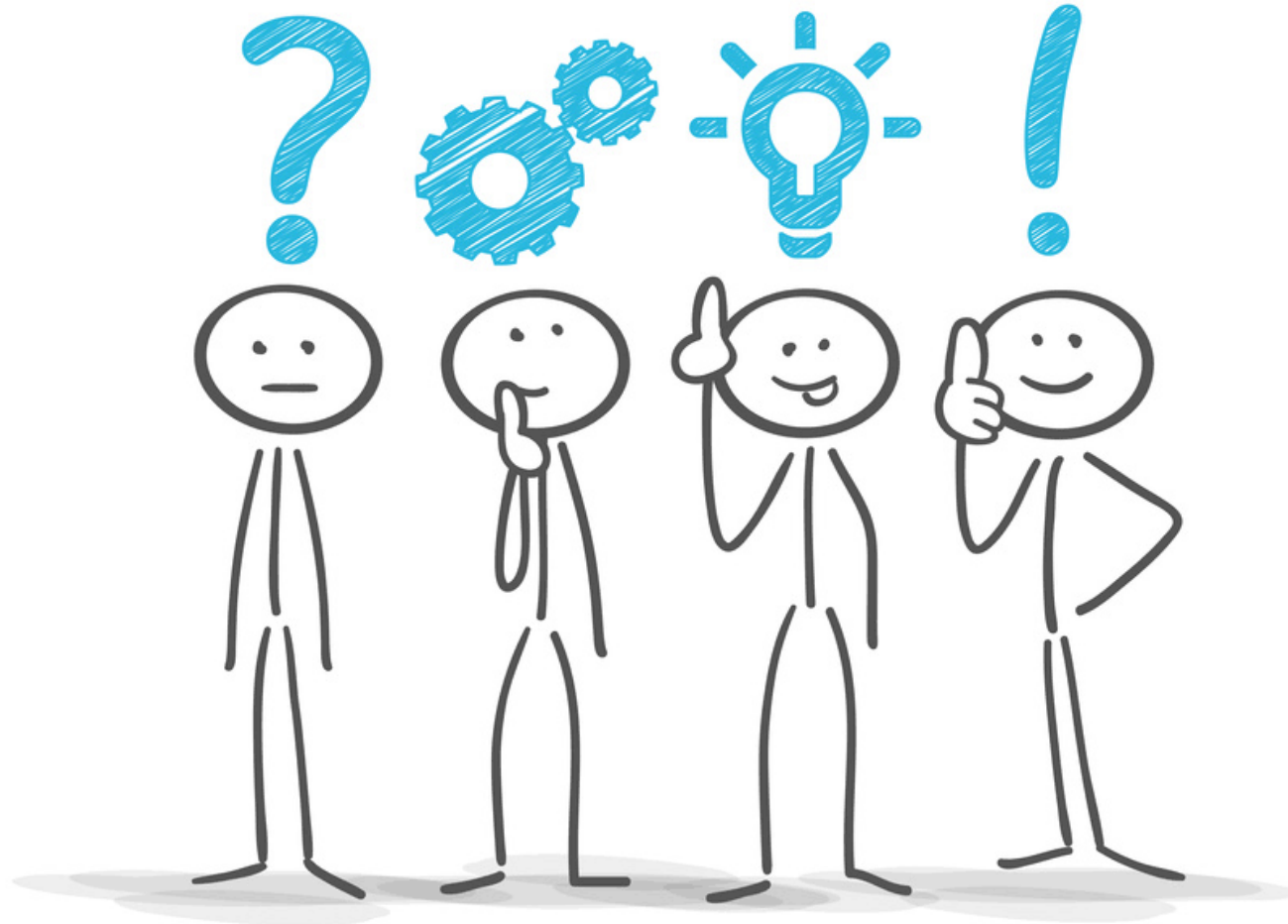
Konkrete Bestimmung der Betreuungsquote aufgrund der Betreuungsverantwortung

Beispiel 4: Die Eltern einigen sich darauf, die Kinder je wöchentlich alternierend zu betreuen. Die Kinder sollen den Sonntagnachmittag und die Nacht auf den Montag vor der Schule bei A verbringen. Die Eltern vereinbaren deshalb eine wöchentlich wechselnde Betreuung mit Übergabe der Kinder an B in geraden Wochen ab Montag Schulbeginn (B übernimmt die Kinderbetreuung, falls die Schule ausfallen oder das Kind krank sei sollte) und Übergabe an A am Sonntag um 18 Uhr. Die Ferien werden hälftig aufgeteilt.

Antwort 4: Von 14 Tagen bzw. 336 Stunden während der Schulzeit betreut A die Kinder in der ersten, ungeraden Woche 168 Stunden sowie in der zweiten, geraden Woche acht Stunden am Montag (0 Uhr bis 8 Uhr) sowie sechs Stunden am Sonntagabend (18 Uhr bis 0 Uhr). Die vierzehntägliche Gesamtbetreuungszeit beträgt 182 Stunden. B betreut die Kinder in den 14 Tagen insgesamt 154 Stunden. Auf die Woche umgerechnet ergibt dies 77 Betreuungsstunden (154 Stunden geteilt durch 2). Bei exakt hälftiger Betreuung müsste B pro Woche exakt 84 Stunden übernehmen. Die wöchentliche Differenz während der Schulzeit beträgt 7 Stunden. 13 Schulferienwochen entsprechen rund 30% des Kalenderjahres (13 geteilt durch 52 multipliziert mit 100). Während dieser Zeit sind die Betreuungszeiten von A und B identisch. Die Berechnung geht wie folgt: B betreut die Kinder 39 Wochen à 77 Stunden (=3003) sowie 13 Wochen à 84 Stunden (=1092), was eine Jahresgesamtbetreuungszeit von rund 4100 Stunden bzw. rund 79 Stunden pro Woche (4100 geteilt durch 52) ergibt. Somit betreut A die Kinder durchschnittlich pro Woche zehn Stunden länger als B (A betreut von 168 Stunden 89 Stunden und B 79 Stunden), was einem Betreuungsanteil von 47% entspricht).

SAV FSA

Anwaltskongress 2023
Congrès des Avocats 2023
Congresso degli Avvocati 2023
Lawyers' Congress 2023





Anwaltskongress 2023
Congrès des Avocats 2023
Congresso degli Avvocati 2023
Lawyers' Congress 2023

Besten Dank für Ihre geschätzte
Aufmerksamkeit.